

**Satzung**  
**des**  
**Abwasserverbandes "Merzenbachtal"**  
**vom 09. Oktober 1970**  
**zuletzt geändert am 30. Juni 1976**

**Inhaltsübersicht**

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Zweck	§ 1
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder	§ 2
Organe	§ 3
Zusammensetzung der Verbandsversammlung	§ 4
Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	§ 5
Verbandsvorsitzender	§ 6
Bedienstete des Verbandes	§ 7
Tagegeld und Aufwandsentschädigung	§ 8
Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen	§ 9
Anschlussbedingungen / Kapazitätsanteile	§ 10
Aufbringung der Investitionen	§ 11
Anlagenerweiterung	§ 12
Betriebskostenumlage	§ 13
Anpassung von Sitzungsbestimmungen	§ 14
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	§ 15
Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern	§ 16
Auflösung des Verbandes	§ 17
Vermögensbewertung	§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen	§ 19
Streitigkeiten	§ 20
Inkrafttreten der Satzung	§ 21

## **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Zweck**

- (1) Die Gemeinden Reutlingen, Walddorfhäslach und Pliezhausen bilden unter dem Namen

Abwasserzweckverband Merzenbachtal

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (GesBl. S. 114).

- (2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) hat seinen Sitz in Reutlingen-Mittelstadt.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, ein Sammelklärwerk auf Markung Hammetweil, Gemeinde Neckartenzlingen (Landkreis Esslingen) und die erforderlichen sonstigen Anlagen (Abwasserleitungen, Pumpstation und anderes) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und das Abwasser der Verbandsmitglieder zu reinigen und abzuleiten.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, alle in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer dem Sammelklärwerk zuzuführen; dies gilt für die Gemeinde Pliezhausen jedoch nur für die Gebiete, die nicht zur Kläranlage des Abwasserverbandes Pliezhausen-Reutlingen/Oferdingen oder zu der geplanten Kläranlage in Pliezhausen-Rübgarten entwässert werden können.  
Reicht die Reinigungskraft des Klärwerks für bestimmte gewerbliche Abwässer nicht aus oder sind Schäden zu befürchten, dann kann der Verband von den Verbandsmitgliedern die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verlangen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband bei der schadlosen Beseitigung des Klärschlammes behilflich zu sein.
- (3) Vor einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung der Abwässer oder einer außergewöhnlichen Vermehrung z.B. durch neue Gewerbebetriebe, Betriebszweige oder neue, größere Siedlungsgebiete haben sich die Verbandsmitglieder mit dem Verband ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Abgabenhöhe verbleibt den Verbandsmitgliedern. Zur Erreichung einer möglichst einheitlichen Abgabenregelung soll der Verband auf die Verbandsmitglieder entsprechend einwirken.

## **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind
- die Verbandsversammlung und  
der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Vorschriften über den Bürgermeister sinngemäß Anwendung.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsversammlung gehören an von den Verbandsmitgliedern
- |                        |              |
|------------------------|--------------|
| Reutlingen-Mittelstadt | 7 Vertreter  |
| Walddorfhäslach        | 3 Vertreter  |
| Pliezhausen            | 2 Vertreter. |
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, sind von Amtswegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Wählbar sind Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher der Verbandsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus seinem Amt aus, so endet auch sein Amt als Mitglied der Verbandsversammlung. Für diesen Fall ist für die Restzeit ein Nachfolger zu wählen.

#### **§ 5 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder vertreten sind und ihre Vertreter mindestens die Hälfte der aus dieser Satzung jeweils sich ergebenden Mitgliederzahl erreichen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Ist ein weiterer Vertreter im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich:
- a) Änderung der Verbandssatzung, ferner Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
  - b) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - c) Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
  - d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten,
  - e) Entscheidungen über eine durchgreifende Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Sammelkläranlage,
  - f) Rechtsgeschäfte mit den Verbandsmitgliedern,
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner fordern.
- (6) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34 – 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:
  1. Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
  2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

## **§ 6 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Bürgermeister oder Ortsvorsteher der Verbandsmitglieder. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister oder Ortsvorsteher. Für den Rest der Amtszeit wird in diesem Fall ein neuer Vorsitzender gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und vertritt den Verband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die nachstehend aufgeführten, ihm zu dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben:
  - a) Entscheidungen über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis zu 10.000 DM betreffen im Einvernehmen mit den Stellvertretern; bis zu 3.000 DM ohne Stellvertreter.
  - b) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu 200 DM im Einzelfall. Das Gleiche gilt für die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.
  - c) Stundung von Forderungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr.
  - d) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertretern. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

## **§ 7 Bedienstete des Verbandes**

- (1) Die Erledigung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die sonstigen Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes werden der Stadt Reutlingen übertragen. Die Höhe der Entschädigung hierfür wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Als Grundlage sollen Aufschriebe über die zeitliche Beanspruchung der Bediensteten der Stadt Reutlingen dienen.
- (2) Zur technischen Betreuung der Kläranlage werden vom Verband die erforderlichen Bediensteten eingestellt.

## **§ 8 Tagegeld und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder und bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereichs Reisekosten nach Stufe B des Reisekostengesetzes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Das Nähere regelt eine besondere Satzung.

## **§ 9 Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen**

- (1) Zu den verbandseigenen Anlagen gehören:
  - a) Die gemeinschaftliche Kläranlage und die Regenwasserbehandlungsanlage auf Markung Hammetweil und das entsprechende Grundstück mit Straße.
  - b) Die Abwasserleitung vom Endschacht Nr. 672 auf Flst. Nr. 4950 der Gemarkung Walddorf bis zum Einlauf in die Sammelkläranlage. Die Abwasserleitung Reutlingen-Mittelstadt vom Regenauslass (südlich der Neckarbrücke) bis Schacht Nr. 605.
  - c) Die Wasserleitung vom südlichen Beginn der Neckarbrücke bis zur Kläranlage.

Die verbandseigenen Anlagen sind aus dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros Bernhard Lübke, Esslingen, vom 16.09.1976 ersichtlich. Sie werden vom Verband unterhalten.

- (2) Alle sonstigen der Ortsentwässerung dienenden Anlagen stehen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds und werden von diesem unterhalten. Erforderlicher Grunderwerb, der im Zusammenhang mit dem Bau der Abwasserleitungen und der Regenauslassschächte durchzuführen ist, wird von der jeweiligen Markungsgemeinde getätigt. Die Grundstücke bleiben in deren Eigentum.

## **§ 10 Anschlussbedingungen / Kapazitätsanteile**

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen des § 2 Abs. 1 über ihre Ortsentwässerungsanlagen sämtliche in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer nach den für die einzelnen Gemeinden gefertigten und von dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt fachtechnisch genehmigten Plänen den verbandseigenen Abwasseranlagen zuführen.
- (2) Sofern es notwendig wird, kann der Verband bezüglich dieser Zuführung Auflagen erteilen.
- (3) Einzelanschlüsse an die Verbandsanlagen sind auch von Grundstücken der Markungen Hammetweil und Neckartenzlingen zu genehmigen, wenn das zuständige Wasserwirtschaftsamt bei der fachtechnischen Prüfung keine Bedenken geltend macht. Absatz 2 gilt entsprechend, Einzelanschlüsse von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, werden nur bis zu 50 Einwohnergleichwerten zugelassen. Diese Anschlüsse sind privatrechtlicher Natur. Hinsichtlich der Höhe der Entgelte für den Anschluss und für die laufende Benutzung sind die jeweils die in der Stadt Reutlingen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der Anlagen des Verbandes zuführen, wie sie bei der Planung der Abwasseranlagen des Verbandes zu Grunde gelegt worden sind und den angemeldeten Kapazitätsanteilen entsprechen.
- (5) Die angemeldeten Kapazitätsanteile der Verbandsmitglieder betragen
  - a) Reutlingen-Mittelstadt 7.500 Einwohnergleichwerte
  - b) Walddorfhäslach 3.500 Einwohnergleichwerte
  - c) Pliezhausen 1.300 Einwohnergleichwerte.
- (6) Es bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
  - a) eine Überschreitung der Einwohnergleichwerte oder gegebenenfalls der angemeldeten Abwassermenge pro Gemeinde,
  - b) eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Schädigungen am Klärwerk oder am Sammler zu erwarten oder Beeinträchtigungen der Reinigungsleistungen zu befürchten sind.

- (7) Zur Feststellung der Menge und der Beschaffenheit der von den einzelnen Verbandsmitgliedern angelieferten Abwässer werden, sofern es die Verbandsversammlung für erforderlich hält, in die Abwasserleitungen Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Bestimmung der Beschaffenheit der Abwässer eingebaut. Die Ergebnisse dieser Abwasserbestimmungen und Messungen werden im Beisein eines Beauftragten des Verbandsmitgliedes festgehalten.

## **§ 11 Aufbringung der Investitionskosten**

- (1) Die Kosten für den Grunderwerb und die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden durch Anteilsbeträge der Verbandsmitglieder aufgebracht, soweit sie nicht durch Beihilfen gedeckt sind.

- (2) Die Anteilsbeträge müssen von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband zur Verfügung gestellt werden. Die Verbandsversammlung beschließt, orientiert am Fortgang der Baumaßnahmen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Teilzahlungen auf die Anteilsbeträge dem Verband zur Verfügung zu stellen sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Anteilsbetrag bei Abruf an die Verbandskasse zu bezahlen. Bei Verzug werden die jeweiligen Kontokorrentzinssätze der Kreissparkasse Reutlingen berechnet.
- (4) Die Anteilsbeträge der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

a) Reutlingen-Mittelstadt	62,07 %
b) Walddorfhäslach	27,91 %
c) Pliezhausen	10,02 %.
- (5) Baumaßnahmen, die später notwendig werden und keiner Anlagenerweiterung dienen und im Einzelfall den Betrag von 10.000 DM überschreiten, sind von den Verbandsmitgliedern in sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 4 aufzubringen.
- (6) Die von den Verbandsmitgliedern über ihren Anteilsbetrag hinausgehenden, in den Verband eingebrachten Eigenmittel werden wie Fremdmittel behandelt und vom Verband mit 5 % verzinst.

## **§ 12 Anlagenerweiterung**

- (1) Bei einer späteren Erweiterung der Kläranlage werden die hierbei anfallenden Kosten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis umgelegt, das der Überschreitung der Kapazitätsanteile nach § 10 Abs. 5 entspricht.
- (2) Sollte eine der beteiligten Gemeinden erheblich wachsen oder auf ihrer Markung Einrichtungen schaffen oder zulassen, durch die die bestehenden Anlagen des Verbands entweder erweitert oder wegen der besonderen Beschaffenheit der Abwässer technisch abgeändert oder ergänzt werden müssen, so ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten für die notwendige Änderung, Erweiterung oder Ergänzung ohne Beteiligung der anderen Gemeinden allein zu tragen.

## **§ 13 Betriebskostenumlage**

- (1) Der Verband erhebt eine Betriebskostenumlage.
- (2) Zu den Betriebskosten zählen:
  - a) Personal- und Sachkosten,
  - b) Unterhaltungskosten der Anlagen und des Zufahrtsweges,
  - c) sonstige laufende Aufwendungen  
- hierunter fallen auch Kosten für einmalige Anschaffungen und Investitionsaufgaben, sofern sie im Einzelfall einen Aufwand von nicht mehr als 10.000 DM erfordern -.

- (3) Die Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der von jeder Gemeinde zugeleiteten Abwässer aufgeteilt. Hierzu werden Messinstrumente vom Verband an den entsprechenden Stellen eingebaut. Die Verbandsversammlung bestimmt, wie lange das Messergebnis eines Jahres als Grundlage der Umlage für mehrere Jahre zu dienen hat. Besteht berechtigter Grund für die Annahme, dass sich die Qualität der Abwässer einer Gemeinde ändert, so müssen neue Messungen vorgenommen werden. Die gewerblichen Abwässer eines Verbandsmitglieds, die erhöhte Betriebskosten verursachen, sind nach Anhörung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts mit einem Verschmutzungsfaktor zu vervielfältigen.
- (4) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bis zur Berechnung der Jahresumlage sind dem Verband auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

#### **§ 14**

#### **Anpassung von Satzungsbestimmungen**

Bei Erweiterung (Vergrößerung) der Anlagen sind gegebenenfalls die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### **§ 15**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein aus dem Verband ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (2) Der Verband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren, jedoch nur dann, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **§ 16**

#### **Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern**

Bei Neuaufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Verband ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

#### **§ 17**

#### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene aktive und passive Verbandsvermögen unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis der aufgebrachten Baukostenanteile im Sinne von § 11 Abs. 4, 5 und § 12 Abs. 1 verteilt. Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Reutlingen. Die übrigen Verbandsmitglieder haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab der zuletzt festgestellten Betriebskostenumlage zu bezahlen.



## **§ 18 Vermögensbewertung**

In den Fällen der §§ 15 – 17 wird die Vermögensbewertung durch einen von der Aufsichtsbehörde namhaft gemachten Sachverständigen durchgeführt, wenn eine Einigung in der Verbandsversammlung nicht zu erzielen ist.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Verbandsmitglieder in der für ihre eigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Form. Die Haushaltssatzung des Verbandes wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht, der Haushaltsplan nur im Rathaus der Sitzgemeinde aufgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

## **§ 20 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, soll vor Beschreitung des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz angerufen werden.

## **§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft.

Die Satzung ist somit am 09.10.1970 in Kraft getreten.

vom	Genehmigung des Reg. Präs. Tübingen und Landratsamts Reutlingen	Öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern und Reutlinger Amtsblatt	
Satzung 09.10.1970	Erl. v. 15.07.1970 Nr. 12-14/5107 B 10/ Mittelstadt	Mittelstadt Walddorf Gniebel/Dörnach	03.10.70 08.10.70 11.09.70
1. Änderung 22.09.1971	Erl. v. 12.01.1972 Nr. 12-11/5107 B 10/ Mittelstadt	Mittelstadt Walddorf Gniebel/Dörnach	29.09.71 30.09.71 01.10.71
2. Änderung 15.12.1971	Erl. v. 21.03.1972 Gez. I/3-031.1 -H/Ru- Landratsamt Reutlingen	Mittelstadt Walddorf Gniebel/Dörnach	18.12.71 23.12.71 31.12.71
3. Änderung 30.06.1976	Erl. v. 05.11.76 Nr. 12-5107 B 10 Mittelstadt	Mittelstadt Walldorfhäslach Pliezhausen/Gniebel/Dörnach Reutlingen	13.11.76 18.11.76 19.11.76 26.11.76
4. Änderung 30.06.76	Erl. v. 25.01.77 Nr. 12-5107 B 10 Mittelstadt	Mittelstadt Walldorfhäslach Pliezhausen/Gniebel/Dörnach Reutlingen	18.12.76 05.01.77 07.01.77 23.12.76